

1863. Baulinien (Teilgenehmigung). A. Am 8. September 1961 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend die Neufestsetzung beziehungsweise die Aenderung von Baulinien an der Hafner- und Konradstrasse, die teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien am Sihlquai, an der Limmat-, Konrad- und Zollstrasse sowie an der Radgasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 25. August 1961 sind gegen den am 13. Dezember 1957 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die zur Genehmigung unterbreiteten Baulinien an der Hafnerstrasse, Teilstück Josef-/Zollstrasse bis 4,5 m vor die bestehenden Baulinien an der Limmatstrasse, und an der Konradstrasse, Teilstück Klingenstrasse bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 1934/1962, wurden neu festgesetzt beziehungsweise abgeändert. Die Bauabstände sind an der Hafnerstrasse auf 18 m neu festgesetzt und an der Konradstrasse beidseitig um je 3 m zurückversetzt und somit von bisher 12 m auf 18 m erweitert worden. Die Baulinien sind bei den Einmündungen teilweise abgeschrägt.

Der Genehmigung der neu festgesetzten Baulinien an der Hafnerstrasse beziehungsweise der abgeänderten Baulinien an der Konradstrasse steht nichts entgegen.

C. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wurde gleichzeitig beschlossen, die Bau- und Niveaulinien der Limmatstrasse von den Grundstücken Kat.-Nrn. 1919/2943 bis zum Sihlquai, der Konradstrasse von den Grundstücken Kat.-Nrn. 1962/5040 bis zur Radgasse, der Zollstrasse vom Grundstück Kat.-Nr. 1964 bis zum Sihlquai, der Radgasse sowie des Sihlquais (nur nordwestliche Baulinie zwischen der Limmat- und der Zollstrasse) aufzuheben. Dadurch sollen Ueberbauungen verhindert werden, welche die Neugestaltung der Verkehrsanlagen am Brückenkopf der Zollbrücke stören könnten. Eine Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien sei erst möglich, wenn weitere Detailfragen des Generalverkehrsplanes abgeklärt seien.

Die Aufhebung dieser Bau- und Niveaulinien ist nun aber weder notwendig noch zweckmässig. Sie ist nicht notwendig, weil sich die Verhinderung allenfalls störender Bauten auch ohne Aufhebung gestützt auf § 129 des Baugesetzes erreichen lässt. Die Bauverhinderungsmöglichkeit besteht von Gesetzes wegen und ungeachtet der früher festgesetzten und noch rechtskräftigen Baulinien. Voraussetzung ist jedoch, dass Revisionshandlungen eingeleitet, d. h. die heutigen, rechtskräftigen Baulinien in Revision gezogen sind. Im vorliegenden Falle ist diese Voraussetzung erfüllt. Selbst wenn die Revision der Baulinien nicht eingeleitet worden wäre, wäre auf die beabsichtigte Aufhebung von Baulinien, welche dem blossen Zwecke der Bauhinderung dienen sollte, zu verzichten, da sie die Behörden dem Vorwurf des Rechtsmissbrauches aussetzen könnte. Dem Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957, soweit er die teilweise Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der Limmat-, der Konrad-, der Zollstrasse sowie an der Radgasse und am Sihlquai betrifft, ist daher die Genehmigung zu versagen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es als angezeigt, die Nichtgenehmigung der Baulinienaufhebung, die auf eine einstweilige formelle Aufrechterhaltung der bestehenden Baulinien hinausläuft, durch den Stadtrat Zürich gemäss § 16 des Baugesetzes bekanntmachen zu lassen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Hafnerstrasse, Teilstück Josef-/Zollstrasse bis 4,5 m vor die bestehenden Baulinien an der Limmatstrasse, und betreffend Abänderung der Baulinien an der Konradstrasse, Teilstück Klingenstrasse bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 1934/1962, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957, soweit er die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der Limmatstrasse von den Grundstücken Kat.-Nrn. 1919/2943 bis zum Sihlquai, an der Konradstrasse von den Grundstücken Kat.-Nrn. 1962/5040 bis zur Radgasse, an der Radgasse, am Sihlquai (nordwestliche Baulinie zwischen der Limmat- und der Zollstrasse) sowie an der Zollstrasse vom Grundstück Kat.-Nr. 1964 bis zum Sihlquai betrifft, wird nicht genehmigt.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehenden Dispositive I und II öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Teilgenehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.